

■ NOT A BIG DEAL?

Das Bundesjustizministerium hat im Januar einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der zukünftig Absprachen in Strafverfahren erlauben soll. Eine Reaktion auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im März 2005, der damals den „Deal“ nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte und eine gesetzliche Regelung für die schon längst gängige Praxis einforderte.

Bei Absprachen wird meist die Zusage eines bestimmten Strafmaßes bzw. einer Strafobergrenze gegen die Abgabe einer die Anklage bestätigenden Erklärung vereinbart. Der neue § 257 c Strafprozessordnung wird auch nur dies zum rechtmäßigen Verständigungsgegenstand machen. Absprachen über den Schuld-



Foto: Gill Air

spruch sind unzulässig, auch die Ermittlungspflicht des Gerichts soll nicht eingeschränkt werden.

Problematischerweise neigen Gerichte häufig dazu, von der zugesagten Strafobergrenze nicht abzuweichen, auch wenn der/die Beschuldigte über das Geständnis hinaus für die Strafzumessung erhebliche Tatsachen vorträgt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des „Deals“ noch nicht bekannt waren und demzufolge bei der erörterten Strafzumessung noch keine Rolle spielen konnten. Schon allein der Begriff der „Absprache“ verschleiert, worum es eigentlich geht: Nämlich nicht darum, sich über den Stand der Beweisaufnahme zu verständigen, sondern allein darum, das zu verhängende Strafmaß festzulegen. Sobald der/die Angeklagte die Vorwürfe bestreitet, ist ein „Deal“ nicht möglich. Eine kritische Auseinandersetzung mit der polizeilichen Ermittlung kann so vollends unterbleiben, das Gebot der Wahrheitsfindung wird durch das einer möglichst schnellen Verfahrenserledigung ersetzt. Oft müsste auch eher von einem „Dealzwang“ gesprochen werden: Die in Aussicht gestellte Strafobergrenze bei Bestreiten der Tat und der Abzug eines Drittels bei einem Geständnis veranlasst viele Beschuldigte letztendlich doch, auf das Angebot einzugehen.

Andererseits wird von „Deals“ auch profitiert: Absprachen werden bevorzugt in großen und schwierigen Wirtschaftsstrafverfahren getroffen, bei denen Angeklagte über viel Geld verfügen. Wolfgang Neskovic, stellvertretender Vorsitzender und rechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE, befürchtet gerade deswegen die Entwicklung eines Zweiklassenstrafrechts: „Das Strafgesetzbuch ist kein Handelsgesetzbuch. Der Deal bevorzugt die finanziell Bessergestellten. Der Reiche kann sich gewissermaßen freikaufen, der Hartz-IV-Empfänger nicht.“ Die gesetzliche Normierung des „Deals“ verletzt grundlegende Prinzipien des Strafprozessrechts und dient nur der Beruhigung des rechtsstaatlichen Gewissens.

Sophie Rotino, Freiburg

■ PAPIER IST GEDULDIG

„Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehaltenen Rechte gelten in Deutschland für jedermann, und dies nicht nur auf dem Papier, sondern in der alltäglichen Rechtswirklichkeit.“ Davon versuchte Deutschland im Februar den UN-Menschenrechtsrat in der 4. Runde des Verfahrens zur periodischen Überprüfung der Menschenrechtslage (UPR) zu überzeugen. Dessen hehres Ziel: mittel- und langfristig die Rechte der Menschen in allen 198 Mitgliedsstaaten zu verbessern.

Deutschland, dem das Los beschieden hatte die 4. Runde vor Ländern wie China, Kuba, Russland und Saudi-Arabien zu eröffnen, vertat diese Gelegenheit, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der blumige Regierungsbericht stand in teilweise krassem Gegensatz zu den zwei vom UN-Hochkommissariat für Menschenrechte auf der Basis verschiedener Quellen verfassten Dokumente, die zusammen als Diskussionsgrundlage dienten. Wenig selbstkritisch bemühten sich Gernot Erler (SPD) und Peter Altmaier (CDU) als Regierungsvertreter, unter stetem Hinweis auf bisherige Fortschritte und weitere Bemühungen, Fragen und Kritik des Rats auszuräumen. Dass es sehr wohl Anlass für Kritik gab, belegt die erleichterte Bemerkung Erlers nach der Aussprache, man habe sich auf Schlimmeres eingestellt.

Die im Anschluss verabschiedeten 44 Empfehlungen an Deutschland beziehen sich in ihrer Mehrheit auf „internationale“ Themen wie Rassismusbekämpfung, die Nöte von Menschen



Foto: Niels Pampun

ohne Aufenthaltsrecht und die menschenrechtliche Gestaltung von Migrations- und Integrationsregelungen. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die deutsche Regierung hierzu im Juni Stellung beziehen wird.

Mit fadenscheiniger Begründung hatten ihre Vertreter schon in der Debatte die Ratifizierung der „UN-Konvention über die Rechte von Wanderarbeitern“ abgelehnt und die Armut von Migrant*innen sowie ihre Benachteiligung im deutschen Bildungssystem verharmlost. Geradezu zynisch ist das Vorschieben der EU-Zuständigkeit für die Flüchtlingspolitik an den EU-Außengrenzen, erinnert man sich an Schäubles Förderung von FRONTEX während des deutschen Ratsvorsitzes 2007. Ermahnungen im Bereich von Polizeigewalt, Datenschutz, innerer Sicherheit, und Gleichstellung spielten daneben eine untergeordnete Rolle. Das betrübt im Hinblick auf Altmeiers verklärte Hymne an das deutsche Gerichtssystem und den umfassenden Rechtsschutz. Der Verweis auf solch nachgelagerte Kontrollmechanismen dürfte nicht nur in den Ohren der Familie von Oury Jalloh, André Holm und misshandelten Demonstranten bitter klingen. Für sie haben Menschenrechte auf Papier und Rechtswirklichkeit nämlich wenig miteinander zu tun.

Lisa Oster, Freiburg

■ WILLKÜRLICHE PREKARISIERUNG

Geld allein macht nicht glücklich, lautet ein bekanntes Sprichwort. Doch stellt es einen entscheidenden Faktor zum Überleben in der vom Kapital geprägten Welt dar. Der Staat erfüllt diesbezüglich seine Funktionen im Bereich der Daseinsvorsorge und soll allen StaatsbürgerInnen den Zugang zu Sozialleistungen gewährleisten.

Dass die Regelsätze für Kinder von Hartz-IV-EmpfängerInnen nicht willkürlich festgelegt werden dürfen, urteilte am



Foto: Gill Air

27. Januar 2009 nun endlich das Bundessozialgericht (BSG) – und legte das betreffende Gesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung über dessen Verfassungswidrigkeit vor. Zwar ließen sich grundsätzlich Vergleichsgruppen bilden, die auch eine ungleiche Behandlung erlaubten. Aber die Berechnung der Regelsätze dürfe nicht willkürlich sein. Im vorliegenden Fall war kein sachlicher Grund ersichtlich, warum Kinder nur 60 % der Leistung erhalten sollen. Die Berechnung sei damit gleichheits- und somit verfassungswidrig.

Derzeit erhalten Kinder von Hartz-IV-EmpfängerInnen 211 Euro im Monat. Zum Juli 2009 soll voraussichtlich eine Erhöhung stattfinden und der Betrag auf 246 Euro aufgestockt werden. Doch auch eine Anhebung des Betrages ändert nichts daran, dass der Satz nicht bedarfsorientiert festgelegt wurde und wird. Zum Beispiel trifft das Gesetz keine Unterscheidung zwischen Säuglingen und Kleinkindern. Dem Gleichheitsgrundsatz würde nur durch eine bedarfsorientierte Berechnung Rechnung getragen werden. Armutsforscher Christoph Butterwegge betont, bei den Berechnungen könne der Betrag auch höher ausfallen als der von Erwachsenen Hartz-IV-EmpfängerInnen.

Weiterhin stellte das Gericht eine zweite Ungleichbehandlung fest. Kinder von SozialhilfeempfängerInnen erhalten zur Zeit mehr Geld als Kinder von Hartz-IV-EmpfängerInnen.

Erstauslich ist nur, dass diese Missstände überhaupt entstehen konnten und der Gesetzgeber jetzt trotz des Urteils des BSG nicht handelt, sondern das Urteil des BVerfG abwarten will. Geradezu offensichtlich erscheint, dass diese Ungleichbehandlung eines sachlichen Grundes bedarf. Auch Kinder, die schutzbedürftigsten Mitglieder dieser Gesellschaft, sollen als vollwertige Menschen mit eigenen Bedürfnissen betrachtet werden. Auch gegenüber ihnen gilt das Willkürverbot.

Selbst wenn in der Entscheidung grundsätzlich eine positive Entwicklung zu erkennen ist, bleibt die Einführung von Hartz-IV grundsätzlich kritikwürdig. Der systemimmanente Sieg vermag nicht über die grundlegenden Missverhältnisse hinwegzutäuschen.

Juliane Wagner, Berlin

■ STAATENIMMUNITÄT AUF DEM PRÜFSTAND

Eine der umstrittensten Fragen des aktuellen Völkerrechts beschäftigt seit Anfang des Jahres den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH). Deutschland sah sich zu einer Klage gegen Italien veranlasst, nachdem der Oberste Gerichtshof in Rom im Oktober 2008 neun Familien von Opfern eines 1944 verübten Massakers das Recht auf Entschädigung durch die Bundesrepublik zugesprochen hatte.

Mit der Klage gegen Italien begehrt Deutschland die Feststellung, durch die wiederholte Spruchpraxis italienischer Gerichte in seinen Immunitätsrechten als souveräner Staat verletzt zu sein. Doch kann sich ein Staat auch bei eklatanten Verstößen gegen zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) auf seine Immunität vor nationalen Gerichten berufen?

Mit der Auffassung, ein Rechtsverstoß gegen *ius cogens* stelle einen stillschweigenden Immunitätsverzicht dar, sprach bereits 1997 ein griechisches Gericht mehreren Opfern eines Massakers durch deutsche Soldaten Schadensersatz gegen die BRD zu. Kein Staat könne nach Treu und Glauben erwarten, dass ihm für so schwerwiegendes Fehlverhalten Immunität gewährt werde. Eine Vollstreckung in deutsches Vermögen scheiterte allerdings an der nach griechischem Prozessrecht erforderlichen Zustimmung des Justizministers. Die daraufhin vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobene Beschwerde, mit der sich die KlägerInnen auf die Rechtsschutzgarantie der Europäischen Menschenrechtskonvention beriefen, wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es sei nicht erwiesen, „dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Akzeptanz im Völkerrecht gebe, wonach Staaten

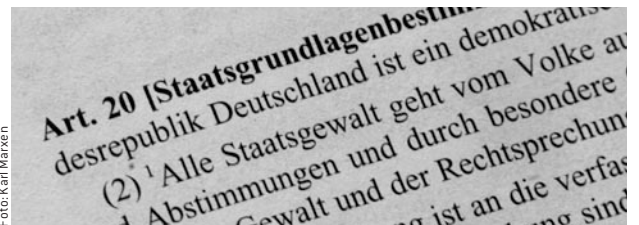


Foto: Karl Marxen

in Bezug auf Schadensersatzklagen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in einem anderen Staat geltend gemacht werden, nicht mehr zur Immunität berechtigt sein sollten.“

Diese Kontroverse verdeutlicht, dass eine Entscheidung durch den IGH längst überfällig ist. Eine Abweichung vom bisherigen Verständnis der Staatenimmunität für hoheitliches Handeln ist aber kaum zu erwarten. Dem Argument der Rechtsmissbräuchlichkeit bei Verstößen gegen zwingendes Völkerrecht stehen die Grundsätze der Gleichheit und der Unabhängigkeit der Staaten gegenüber, auf denen das völkerrechtliche Institut der Staatenimmunität beruht. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass ein Staat nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen oder sonstige Hoheitsmacht ausüben darf. Daneben widerspricht die nationale Jurisdiktion über Hoheitsakte anderer Staaten dem koordinationsrechtlichen Charakter des Völkerrechts und steht dem Anspruch auf Rechtsfrieden und Rechtssicherheit entgegen.

Nikolaus Thielen, Hamburg

■ NEUE VISA-WARN-DATEI

Beim jüngsten „Großprojekt“ der Koalition handelt es sich um die Einrichtung zweier neuer Dateien, der „Visa-Einlader“- und der Visa-Warn-Datei. In der „Einlader-Datei“ sollen alle Personen gespeichert werden, die Menschen aus Drittstaaten einladen oder für sie eine Bürgschaft übernehmen. Wer innerhalb von zwei Jahren mehr als fünf Personen einlädt, wird als „Vieleinlader“ gespeichert, was zu einer verschärften Überprüfung führt.

Für eine Aufnahme in die sog. Warn-Datei reicht es bereits aus, dass im Gesetz nicht näher spezifizierte „Verdachtsmomente“ das Vorliegen einer Straftat vermuten lassen – viel Raum für breit angelegte Kriminalisierungen.

Sinn und Zweck der Warndateien soll die präventive und repressive Bekämpfung von Visaerschleichungen sein. Zudem dienen die Dateien der Terrorismusbekämpfung sowie dem Vorgehen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (oK).

Erneut werden die Feindbilder „Terrorismus“ und „oK“ zur Begründung eines weiteren Schrittes weg vom Rechtsstaat hin zum Polizeistaat genutzt.



Menschen aus Drittstaaten stehen unter Generalverdacht, indem sie als „Menschen des Südens“ in die Nähe des Terrorismus gerückt oder als „Menschen des Ostens“ der „oK“ zugeordnet werden.

Ähnliches gilt für die EinladerInnen: Die Abschreckungswirkung einer möglichen Registrierung trifft insbesondere Gruppen, die in politischen Zusammenhängen arbeiten.

Unbekümmert und unbefangen wird zukünftig jedenfalls kaum jemand Menschen aus Drittstaaten einladen können.

Massive Reaktionen auf das geplante Gesetz blieben zwischenzeitlich nicht aus. Darunter laut Bundesjustizministerium auch hohe kirchliche Würdenträger, sodass die Vorlage von Bundesjustizministerin Zypries vorerst gestoppt wurde. Möglicherweise wird das Vorhaben in die nächste Legislaturperiode verschoben.

Beispielhaft für die Debatte der letzten Monate ist indes ein Kommentar des SPD-Innenexperten Michael Hartmann (MdB): „... wenn die Botschaft sieht, dass ein Pfarrer immer die gleiche weissrussische Pfadfindergruppe einlädt, muss man ja nicht so skeptisch sein.“ (Süddeutsche Zeitung vom 8.10.2008).

Damit suggeriert er, dass solche Personen, die der „Leitkultur“ oder sonstigen vermeintlichen Bedürfnissen unseres Staates nahe stehen, problemlos häufig eingeladen werden können. Im Umkehrschluss gibt es dann wohl auch die besonders unliebsamen Personenkreise. Zum Datenschutz und Kriminalisierungsproblem also auch eine rassistische Komponente?

Honni soit qui mal y pense!

Lennart Melbye und Pascal Hase

■ SOMMER, SONNE, TERRORCAMP

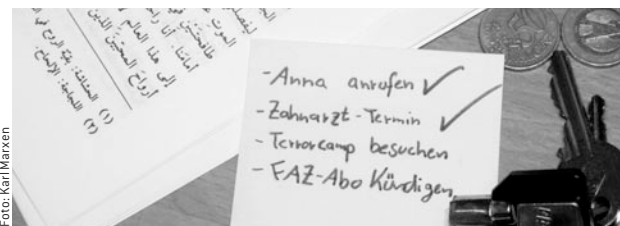
Weil nach Ansicht „führender Sicherheitsexperten“ die geltende „Anti-Terror-Gesetzgebung“ mit den Organisationsdelikten der §§ 129 ff. Strafgesetzbuch (StGB) nicht ausreicht, wird mal wieder kräftig an neuen Entwürfen gearbeitet. Aktuell in der Debatte: Das Bestrafen des Aufenthalts in sogenannten „Terrorcamps“. Zwar handelt es sich hier um äußerst schwammige und wenig greifbare Begriffe, nichtsdestotrotz wird unter Federführung von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) an den Plänen festgehalten. Geändert oder eingeführt werden sollen §§ 89 a und b sowie § 91 StGB. Danach kann die Ausbildung in Terrorcamps, die Kontaktaufnahme zu entsprechenden Ausbildern sowie die Anleitung zu schweren staatsgefährdenden Delikten mit langjährigen Haftstrafen geahndet werden. Ergänzt wird das Paket durch Änderungen in sog. Nebenbestimmungen und anderen Gesetzen. Im Klartext heißt das: Ausweitung der Abhör- und Bespitzelungsbefugnisse, teilweise Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und die Erleichterung von Abschiebungen durch Änderungen im Aufenthaltsrecht.

Am Bedenklichsten ist die jedoch die extreme Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Weitreichender als beispielsweise beim Versicherungsmisbrauch (§ 265 StGB) oder bei der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), die ebenfalls die Strafbarkeit deutlich vorverlagern, wird hier im noch früheren Vorfeld von möglichen Rechtsgutsverletzungen angesetzt.

So warf Rechtspolitiker Wieland (Grüne) der Regierung denn auch vor, „die Vorbereitung der Vorbereitung unter Strafe“ stellen zu wollen; von „Gesinnungsstrafrecht“ spricht Ulla Jelpke (Linke).

Neben der uferlosen Ausweitung der Strafbarkeit birgt auch die künftige Anwendung der geplanten Vorschriften große rechtsstaatliche Risiken: Da die meisten Terrorcamps in Ländern wie Pakistan oder Afghanistan vermutet werden, wird bei den Ermittlungen, ob jemand tatsächlich in solch einem Lager war, auf Erkenntnisse der dortigen Behörden zurückgegriffen werden müssen. Dass dabei rechtsstaatliche Grundsätze auf der Strecke



bleiben, ist so sicher wie das Amen in der Kirche oder der Muezzinruf aus der Moschee. Diskutiert wird das aber nicht – schließlich geht es bei den gesetzlichen Neuerungen ja um den „Kampf gegen Terror“.

Des Weiteren erlebt die berüchtigte Strafbarkeit der bloßen „Sympathiewerbung“ möglicherweise einen zweiten Frühling: Nachdem sie im Jahre 2002 abgeschafft wurde, soll sie auf Drängen des Bundesrates wieder eingeführt werden. Zur Zeit ist „nur“ die gezielte Werbung von Unterstützern oder Mitgliedern unter Strafe gestellt.

Karl Marxen, Berlin

■ UNKALKULIERBAR UND EINSCHÜCHTERND

Mit einer seiner seltenen einstweiligen Anordnungen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Februar 2009 Teile des neuen Bayerischen Versammlungsgesetzes vorläufig außer Kraft gesetzt. Die von den Vorschriften ausgehenden Freiheitseinbußen seien auch für die Übergangszeit bis zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht hinnehmbar.

Betroffen sind zum einen Bestimmungen, wonach den VeranstalterInnen bzw. LeiterInnen von Versammlungen ein Bußgeld von bis zu 3.000 € droht, wenn sie gegen die detaillierten Anzeigepflichten verstoßen oder es unterlassen „geeignete Maßnahmen



Foto: Benjamin Stephan

zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden“. Bedrohlich sei die Bußgeldbewehrung dieser nicht individuell per Verwaltungsakt festgesetzten, sondern unmittelbar geltenden Pflichten, weil kaum jemand ihre unklaren gesetzlichen Voraussetzungen verstehen könne. Aus dem gleichen Grund wurde auch die Bußgeldandrohung für „militante“ DemonstrantInnen gestutzt. Ähnlich wie die BeschwerdeführerInnen, die das Gesetz als abschreckendes Gängelungs- und Kontrollinstrument bezeichneten, rügte das BVerfG das „schwer kalkulierbaren Risiko persönlicher Sanktionen“ und inakzeptable „Einschüchterungseffekte“.

Zum anderen kritisierte das BVerfG die anlasslose polizeiliche Befugnis zu Übersichtsaufnahmen in Bild und Ton. Das Bewusstsein ständiger Beobachtung bei einer Demonstration könne von der Freiheitsausübung abschrecken, was mittelbar der Demokratie schade. Die Speicherung der Videoaufnahmen für mögliche weitere Grundrechtseingriffe sei ein „Datenvorratsspeicher“, der allein „an das Gebrauchmachen von einem für die demokratische Meinungsbildung elementaren Grundrecht anknüpft“, wirke also einschüchternd. Übersichtsaufzeichnungen sind daher vorläufig nur bei konkreten erheblichen Gefahren zulässig; Die Daten müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten gelöscht oder irreversibel anonymisiert werden, soweit sie nicht im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Versammlung oder zur Abwehr künftiger versammlungsspezifischer Gefahren benötigt werden. Auch Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen sind nur zulässig, wenn sie wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit einer Versammlung erforderlich sind.

Obwohl unklar bleibt, warum nicht auch andere der überzogenen Bußgeld- und Straftatbestände ausgesetzt wurden, ist die Entscheidung ein wichtiger und deutlicher Hinweis an die Landesparlamente: Die fortschreitende Beschränkung und Überwachung von Demonstrationen ist freiheits- und demokratiefeindlich.

John Philipp Thurn, Freiburg

■ OHNE GRUNDLAGE: DATEI „GEWALTÄTÄTER SPORT“

Der vom Bundeskriminalamt (BKA) geführten Datei „Gewalttäter Sport“ fehlt in den Augen des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 22. Mai 2008, Aktenzeichen 10 A 2412/07) eine hinreichende Rechtsgrundlage, da eine dafür nach § 7 Abs. 6 BKA-Gesetz erforderliche Rechtsverordnung fehlt. Relevant ist das Urteil nicht nur für Fußballfans – die Polizei-Dateien „Straftäter linksmotiviert“ und „rechtsmotiviert“ funktionieren nach dem gleichen Prinzip.

In diese 1991 von der Ständigen Konferenz der Landesinnenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Dateien können Personen aufgenommen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie sich zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen bzw. Demonstrationen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden. Für die Aufnahme in eine solche Datei ist es also definitionsgemäß nicht unbedingt notwendig, selbst strafrechtlich in Erscheinung getreten sein. Erforderlich ist allein eine entsprechende Gefahrenprognose der Polizei – der unkontrollierten Willkür sind hier Tür und Tor geöffnet. Unter Umständen genügt schon eine Personalaufnahme im Umfeld von sportlichen Großveranstaltungen.

Ein Eintrag kann je nach Intensität der Registrierungsanlässe Stadion- und Ausreiseverbote, aber auch sogenannte Gefährderansprachen zur Folge haben. Dabei wird an Personen herangetreten, die nach Ansicht der Behörden im Zusammenhang mit Ausschreitungen auffällig geworden sind, und ihnen nahegelegt,



Foto: Gill Air

sich an bestimmten Sportveranstaltungen bzw. Demonstrationen nicht zu beteiligen. Ziel ist es, den angesprochenen Personen das Gefühl zu geben, unter Beobachtung zu stehen. Dabei wird eine „Empfehlung“ ausgesprochen, bestimmte Veranstaltungen (z. B. Demonstrationen) in Begleitung bestimmter Leute nicht zu besuchen.

Die Gerichtsentscheidung erscheint aber nur auf den ersten Blick erfreulich. Denn das Urteil bezieht sich lediglich auf die formellen Bedingungen der Datenerhebung. Die Tatsache, dass die oben genannten Maßnahmen einen Grundrechtseingriff in die freie Persönlichkeitsentfaltung und die informationelle Selbstbestimmung darstellen, bleibt unberücksichtigt. So kann nach der Korrektur der formalen Unzulänglichkeit munter weiterregistriert werden. Dass TeilnehmerInnen bestimmter Veranstaltungen durch bloße Anwesenheit unter Generalverdacht geraten, ist nicht mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats vereinbar, der Engagement und Partizipation fördern sollte, statt durch Überwachung einzuschüchtern. Solche Erwägungen lässt das Urteil des Verwaltungsgerichts leider gänzlich vermissen.

Nina Kromm, Hamburg